



November 2010

Standpunkte 01/10

Stellungnahme des Vorstands des BABdW zur Mitwirkung von Angehörigen- und Betreuervertretungen

Inhalt

1. Bundesheimgesetz

- 1.1 Angehörigen- und Betreuervertretungen im Bundesheimgesetz
- 1.2 Aufgaben des Heimbeirats nach der Bundes-Heimmitwirkungsverordnung
- 1.3 Folgerungen zu 1.

2. Heimaufsicht

- 2.1 Festlegung der Aufgaben und des Kompetenzbereichs der Aufsichtsbehörden
- 2.2 Besuche der Heimaufsicht

3. Fazit

4. Formulierungsvorschläge

- 4.1. Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner bzw. Vertretungsgremium
- 4.2 Aufgaben des Bewohnerbeirates
- 4.3 Aufsichtsbehörden

1. Bundesheimgesetz

1.1 Angehörigen- und Betreuervertretungen im Bundesheimgesetz

Nach dem momentan noch in manchen Bundesländern gültigen Heimgesetz und der entsprechenden Heimmitwirkungsverordnung ist die rechtliche Vertretung der Heimbewohner in dreifacher Weise möglich:

- a) An erster Stelle steht der Heimbeirat, der durch die Heimbewohner gewählt und gebildet wird. Es ist dabei auch möglich, dass die Heimbewohner einzelne Personen, die nicht in dem jeweiligen Heim leben, in den Heimbeirat wählen (z.B. Angehörige oder Betreuer).
- b) Wenn die Bildung eines Heimbeirates nicht möglich ist, kann ein Heimförsprecher eingesetzt werden.
- c) Ebenso können die Aufgaben des Heimbeirates durch eine Eltern-, Angehörigen- oder Betreuervertretung wahrgenommen werden.

Im Augenblick haben Eltern-, Angehörigen- oder Betreuervertretungen die Aufgabe, den jeweiligen Heimbeirat bei der Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte nach den §§ 29 bis 32 der Bundes-Heimmitwirkungsverordnung zu unterstützen oder zu beraten, wenn sie um Unterstützung und/oder Beratung gebeten werden.

Zu den einzelnen Punkten ist Folgendes zu sagen:

Zu a)

Nach unseren Erfahrungen ist es sehr gut, dass in vielen Wohneinrichtungen Heimbeiräte gewählt und gebildet worden sind. Das sollte auch so bleiben. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass in der Mehrzahl der Fälle diese Gremien nur einen (geringen) Teil der ihnen übertragenen Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Natürlich können die Kompetenzen der Beiratsmitglieder durch Schulungen und Assistenz gestärkt und erweitert werden. Das ändert aber nichts an der grundsätzlich vorhandenen eingeschränkten intellektuellen Leistungsfähigkeit der Menschen mit geistiger Behinderung.

Wir halten es deshalb für dringend notwendig, im Gesetz flexible Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Heimbeiräten und den Vertretungen von Eltern, Angehörigen oder Betreuern zu schaffen / vorzusehen. (Wir werden in der Folge hierfür den Begriff 'Angehörigen- und Betreuervertretung' gebrauchen, wobei unter Angehörigen Eltern und nahe Verwandte und unter Betreuern rechtliche Betreuer zu verstehen sind.) Die heute den Angehörigen- und Betreuervertretungen zugewiesene Aufgabe, Hilfe auf Nachfrage hin leisten zu dürfen, ist schon deshalb völlig unzulänglich, weil viele Heimbeiräte gar nicht realisieren können, bei welchen Fragen und Problemen sie Hilfe benötigen.

Zu b)

Die Möglichkeit, einen Heimförsprecher von Amts wegen im Benehmen mit der Heimleitung zu bestellen (§ 10,4 Heimgesetz) sollte erst an letzter Stelle in Betracht gezogen werden, weil er – von Ausnahmen abgesehen – die Bewohner der betreffenden Wohneinrichtung nicht gut genug kennen kann und deshalb seine Aufgaben mehr oder weniger „nach Aktenlage“ erledigen muss. Wir halten es zudem für unangemessen, den Heimförsprecher „im Benehmen mit der Heimleitung“ zu ernennen, denn er soll doch die Interessen der Bewohner vertreten, ist also „im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner/innen bzw. ggf. ihrer rechtlichen Betreuer“ einzusetzen. Bei dem bisher im Gesetz vorgesehenen Verfahren ist es nicht unwahrscheinlich, dass er überwiegend die Interessen der Heimleitung (des Trägers) vertritt.

Zu c)

Die Angehörigen- und Betreuervertretungen bestehen sehr häufig aus Eltern und / oder nahen Verwandten der Bewohner, die auch rechtliche Betreuer sind. Von daher tragen sie eine doppelte Verantwortung und kennen nicht nur die Probleme und Schwierigkeiten in der jeweiligen Wohneinrichtung, sondern auch deren gute und positive Seiten. Es ist also im Gesetz zu verankern, dass Angehörigen- und Betreuerbeiräte gebildet werden sollen. Sie müssten folgerichtig im Gesetz an die zweite Stelle vor die Möglichkeit der Einsetzung eines Heimfürsprechers gerückt werden. Auf die Notwendigkeit für die Schaffung von Möglichkeiten einer guten, flexiblen Zusammenarbeit dieser beiden Gremien haben wir schon unter a) hingewiesen.

Bei größeren Trägern, die mehrere Wohneinrichtungen betreiben, sollte auch die Möglichkeit, eine Angehörigen-Gesamvertretung (Stufenvertretung) zu bilden, gesetzlich verankert werden. (gilt insbesondere für "dezentralisierte kleinere Einrichtungen" eines gemeinsamen Trägers.

Grundsätzlich müssen auch gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, eine angemessene Vertretung der immer zahlreicher werdenden Bewohner in nicht vollstationären Wohnformen zu sichern.

1.2 Aufgaben des Heimbeirats nach der Bundes-Heimmitwirkungsverordnung

Dass geistig behinderte Menschen in der Regel nicht in der Lage sind, viele ihrer Lebenssituationen selbständig zu bewältigen, gilt natürlich auch für ihre Mitarbeit im Heimbeirat. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Heimbeiräte ist zu prüfen, bei welchen Bestimmungen der §§ 29 – 32 der Heimmitwirkungsverordnung Rechte und Pflichten dieser Gremien durch die Bewohner eventuell nur teilweise oder gar nicht wahrgenommen werden können.

Im Einzelnen ist zu den §§ 29 – 32 Folgendes zu sagen:

Zu § 29: Aufgaben des Heimbeirates

§ 29 Abs. 1: Maßnahmen des Heimbetriebs, die den Bewohnern dienen

- Maßnahmen des Heimbetriebs kann ein Heimbeirat gegebenenfalls durchaus beantragen, oft wird er aber auch überfordert sein, z. B. bei Unfallverhütungsmaßnahmen, gesunder Ernährung etc.

§ 29 Abs. 2: Anregungen und Beschwerden

- Sicher gibt es Fälle, in denen der Heimbeirat Beschwerden und Anregungen anderer Bewohner entgegennehmen, sie bearbeiten, weiterleiten und vertreten kann. Aber auch hier gibt es ohne Zweifel viele Konstellationen, die einen Heimbeirat trotz Assistenz überfordern können, z. B. komplizierte Fragen, die den rechtlichen oder den finanziellen Bereich oder die Verhaltensweisen der Mitbewohner mit unterschiedlichen Graden und Arten der Behinderung und deren Folgen betreffen.
- Abgesehen davon, dass sie die Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuer berühren können, ergeben sich für manche Mitglieder des Heimbeirat hier große Schwierigkeiten. Sie befürchten u. U., dadurch Nachteile zu erleiden. Ihnen fehlen in der Regel auch die notwendige Artikulationsfähigkeit die der Sache angemessene Urteilsfähigkeit und das notwendige Durchsetzungsvermögen.

§ 29 Abs. 5/6: Wahlordnung

- In der Regel bedarf ein Wahlausschuss angemessener Hilfe. Die Angehörigen- und Betreuervertretung sollte die rechtlich festgelegte Aufgabe haben, den gesetzmäßigen Ablauf der Wahl zu begleiten.

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung

§ 29 Abs. 7: Qualitätsmaßnahmen der Betreuung

- Hier muss auf Abs. 2 verwiesen werden. Darüber hinaus kann die Qualität der Betreuung die körperliche wie psychische Befindlichkeit einzelner Bewohner beeinflussen und die Sorge hierfür somit auch in den Aufgabenbereich eines rechtlichen Betreuers fallen.

§ 29 Abs. 8: Mitwirkung nach § 7 Abs.4 des Gesetzes (Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung)

- Es dürfte unstrittig sein, dass eine solche Mitwirkung geistig behinderte Bewohner einer Wohneinrichtung überfordert. Selbst andere Erwachsene bedürfen hier unter Umständen eines Rechtsbeistandes. Derzeit wird diese Mitwirkungsaufgabe von den Einrichtungsträgern fast immer ignoriert.

Zu § 30: Mitwirkung bei Entscheidungen

§ 30 Abs. 1/3/7/8/9/12: Musterverträge, Entgelte, Heimbetrieb, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen

- Auch bei den hier genannten Mitentscheidungsrechten dürfte es unzweifelhaft sein, dass eine Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung eine Überforderung für geistig behinderte Menschen darstellt. Deren Umsetzung sollte in den Aufgabenbereich einer Angehörigen- und Betreuervertretung fallen.
- Abs. 2/4/5: Unfallverhütung, Veranstaltungen, Alltags- und Freizeitgestaltung
Bei diesen Sachverhalten können geistig behinderte Menschen je nach Fähigkeiten, mehr oder weniger gut mitwirken. Allerdings dürfte einsichtig sein, dass auch die Mitwirkung bei diesen Sachverhalten einer Ergänzung durch eine Mitwirkung einer Angehörigen- und Betreuervertretung bedarf. Es empfiehlt sich daher, hier von vornherein auf die Mitwirkung der Angehörigen und rechtlichen Betreuer zurückzugreifen. Sie erspart den Einrichtungen viele Konflikte, erschließt Ressourcen und fördert das Vertrauen.

Zu § 31: Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen

§ 31 Abs. 1/2: Aufstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen

- Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass die Inhalte dieses Paragraphen geistig behinderte Menschen im Heimbeirat völlig überfordert. Dagegen scheint die Mitarbeit einer Angehörigen- und Betreuervertretung unverzichtbar, da hierbei Aufgabenbereiche rechtlicher Betreuer tangiert werden können. Derzeit wird auch diese Mitwirkungsaufgabe von den Einrichtungsträgern in der Regel wohl ignoriert.

Zu § 32: Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirats

§ 32 Abs. 1/2/3/4: Die hier angeführten Inhalte sind analog auch auf eine Angehörigen- und Betreuervertretung zu übertragen.

1.3 Folgerungen zu 1):

Gemäß den zu den einzelnen Paragraphen dargelegten Ausführungen kann in der Regel allein eine parallel zum Heimbeirat gebildete Angehörigen- und Betreuervertretung in Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung gemeinsam mit diesem die gestellten Aufgaben erfüllen.

Um das Mitwirkungsrecht der Bewohner nicht einzuschränken oder gar zu unterlaufen, ist eine enge Verzahnung bei der Mitwirkung mit dem Heimbeirat nötig. Gleichzeitig muss darauf geachtet

werden, dass der Vorrang des Heimbeirats gewahrt bleibt. Da andererseits die Notwendigkeit einer Angehörigen- und Betreuervertretung außer Zweifel stehen dürfte, muss die Einrichtung einer solchen Vertretung in Wohneinrichtungen gesetzlich verpflichtend in einem neuen Heimgesetz verankert werden. Ein Heimfürsprecher sollte nur dann eingesetzt werden, wenn kein Heimbeirat und keine Angehörigen- und Betreuervertretung gebildet werden kann.

Es werden immer wieder Bedenken dahin gehend geäußert, ob es zweckdienlich sei, parallel zwei Gremien zu installieren, die sich u. U. konkurrierend mit den gleichen Fragen befassen. Um dieses Problem auszuschließen, schlagen wir vor, im Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, dass eine Angehörigen- und Betreuervertretung für die Dinge zuständig sein kann, die für einen Heimbeirat eine Überforderung darstellen würden. Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben die Angehörigen- und Betreuervertretung übernehmen soll und welche der Heimbeirat behandeln kann, trifft für den Fall, dass sich die Beteiligten nicht einigen können, die Aufsichtsbehörde. So werden Zuständigkeitsüberschneidungen und dadurch Konflikte vermieden. Es ist in fast allen Fällen nicht sinnvoll, einem Heimbeirat entweder alles aufzubürden oder ihn gar nicht erst zu gründen. Eine geregelte Aufgabenteilung ist nach Ansicht des **BABdW** eine gute und praktikable Lösung.

2. Heimaufsicht

Aus den zuvor dargelegten Gründen ist die gesetzliche Regelung folgender Fragen ebenfalls notwendig:

2.1 Festlegung der Aufgaben und des Kompetenzbereichs der Aufsichtsbehörden

- Die Kontrolle und Kompetenzen der Heimaufsicht müssen besser als bisher klar umrissen und deren einheitliche Anwendung abgesichert werden.
- Die Heimaufsicht muss die Arbeitsfähigkeit von Heimbeiräten durch gelegentliche Teilnahme an einer Sitzung (eigene Inaugenscheinnahme) auch direkt kontrollieren und keinesfalls nur durch Berichte von Mitarbeitern der Einrichtungen.
- Die Zuständigkeit der Heimaufsicht darf sich nicht nur auf voll stationäre Einrichtungen erstrecken, sondern muss auch andere Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung umfassen.

2.2 Besuche der Heimaufsicht

- Die Besuche der Heimaufsicht müssen unangemeldet erfolgen können, wenn eine Kontrolle wirksam sein soll.
- Einrichtungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, sollten häufiger aufgesucht werden.
- Die Kontrollen der Heimaufsicht dürfen sich nicht nur auf die hygienischen Zustände und auf die Ausführung der körperlichen Pflege erstrecken. Sie müssen auch den Umgang mit den Betreuten, die Wahrung einer recht verstandenen Selbstbestimmung und die unbehinderte Arbeit der Vertretungsgremien sichern.
- Im Gesetz muss ebenfalls geregelt werden, welche Personen und Institutionen den Besuch der Heimaufsicht veranlassen können.
- Weiterhin müssen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Heimaufsicht einem Hinweis (z.B. von Angehörigen) nachgehen muss.

3. Fazit

- Menschen mit geistiger Behinderung können ihre Angelegenheiten, Klagen und Wünsche nur in einem mehr oder minder beschränkten Maße vertreten.

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen

in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung

- Sie benötigen infolgedessen eine ihnen gemäße Assistenz in Form einer entsprechenden unabhängigen Vertretung.
- Der Heimbeirat reicht dazu nicht aus. Die Heimbewohner bedürfen oft engagierter Menschen aus einem Kreise, der mit ihren Fragen und Problemen eng vertraut ist. Dies sind auf Grund der langjährigen Beziehungen zu ihnen ihre Angehörigen und rechtlichen Betreuer.
- Durch die Mitwirkung ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer kann die Lebensnormalität und -qualität geistig behinderter Menschen besser gewährleistet werden.
- Die Angehörigen und rechtlichen Betreuer sehen es daher als ihre legitime Aufgabe an, an der Gestaltung des neuen Heimgesetzes mitzuwirken.
- Sie weisen in dieser Stellungnahme auf einige wesentliche Mängel des in einigen Bundesländern noch gültigen Bundes-Heimgesetzes bzw. der zugehörigen Heimmitwirkungsverordnung hin und erwarten, daß dies in den neuen Landesgesetzen bzw. Durchführungsverordnungen Berücksichtigung finden wird. Sie sind bereit, ihre Kritik und ihre Vorschläge zu gegebener Zeit und an gegebenen Orten vorzutragen.

4. Formulierungsvorschläge (teilweise mit dem WTG / NRW identisch)

4.1. Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner bzw. Vertretungsgremium

(1) Die Bewohner vertreten ihre Interessen durch einen Bewohnerbeirat in Angelegenheiten des Betriebs der Betreuungseinrichtung wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung.

(2) Der **Mitbestimmung** unterfallen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

(3) Der **Bewohnerbeirat** wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern gewählt. Daneben **soll** auch eine Angehörigen- und Betreuervertretung als Beratungsgremium aus Angehörigen und / oder rechtlichen Betreuern gebildet werden, die den Bewohnerbeirat bei seinen Aufgaben unterstützt. Die Angehörigen- und Betreuervertretung berät die Einrichtungsleitung und den Bewohnerbeirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen.

(4) Der Bewohnerbeirat soll mindestens einmal im Jahr die Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jeder Bewohner eine andere Person beiziehen kann. Der Bewohnerbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte weitere unabhängige fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Bewohner einer Betreuungseinrichtung in einer Bewohnerversammlung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Bewohnerbeirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch ihre Interessenvertretung unterstützt wird.

(6) Kann ein Bewohnerbeirat nicht alle im Gesetz und in der Durchführungsverordnung genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, werden diese Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen und / oder rechtlichen Betreuern wahrgenommen. Die Aufgabenbereiche sind so klar voneinander zu trennen, dass keine Interessenskonflikte entstehen können. Die Entscheidung darüber, welche Aufgaben die Angehörigen- und Betreuervertretung übernehmen soll und welche der Bewohnerbeirat behandeln kann, trifft für den Fall, dass sich die Beteiligten nicht einigen können, die Aufsichtsbehörde.

(7) Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben vollständig durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen und / oder rechtlichen Betreuern wahrgenommen.

(8) Kommt kein solches Vertretungsgremium zu Stande, das die Interessen der Bewohner wie ein Bewohnerbeirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Mehrheit der Bewohner bzw. ihrer rechtlichen Betreuer in einer Bewohnerversammlung eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Betreiber herzustellen. Die Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Betreiber hat den Mitgliedern des Vertretungsgremiums und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtungen zu gewähren. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

(9) Das Vertretungsgremium hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat. Sobald ein Bewohnerbeirat gewählt worden ist, erlischt die Funktion des Vertretungsgremiums.

(10) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerbeiräte bzw. der Vertretungsgremien über die Wahl sowie ihre Befugnisse und Möglichkeiten, die Interessen der Bewohner zur Geltung zu bringen.

4.2 Aufgaben des Bewohnerbeirates

(1) Bewohnerinnen- und Bewohnerbeiräte haben die Interessen der Bewohner zu vertreten. Die Beiräte sind über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren, die das Leben in der Betreuungseinrichtung betreffen. Sie können mitbestimmen, wenn es um Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung geht.

(2) Zuständigkeit

Der Bewohnerbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnern und Bewohnerinnen dienen.
2. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzuleiten und mit ihr darüber zu verhandeln.
3. Neuen Bewohnern und Bewohnerinnen zu helfen, sich in der Betreuungseinrichtung zurechtzufinden.
4. Bei Entscheidungen mitzubestimmen oder mitzuwirken (siehe §§ 21 und 22 des alten Bundesheimgesetzes)
5. Vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden und eine neue Wahl vorzubereiten.
6. Eine Bewohnerversammlung pro Jahr durchzuführen und dort einen Bericht über die Tätigkeit abzugeben.
7. Bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität der Betreuung mitzuwirken.

(3) Mitbestimmung

Der Bewohnerbeirat bestimmt bei folgenden Entscheidungen der Einrichtungsleitung mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

Wenn die Hausordnung Bestandteil des Vertrages zwischen Betreiber und Bewohner werden soll, ist sie nur mit Zustimmung des Bewohnerbeirats wirksam.

(4) Mitwirkung

Der Bewohnerbeirat wirkt mit bei

Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen

in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung

1. Formulierung oder Änderung des Mustervertrages,
2. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
3. Änderung der Kostensätze
4. Unterkunft und Betreuung,
5. Veränderung des Betriebes der Betreuungseinrichtung,
6. Zusammenarbeit mit einer anderen Betreuungseinrichtung,
7. Änderung der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung,
8. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
9. Maßnahmen einer angemessenen Qualität der Betreuung,
10. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

(5) Ein Bewohnerbeirat kann für einen Teil einer Betreuungseinrichtung, aber auch gemeinsam für mehrere (besonders kleinere) Betreuungseinrichtungen eines gemeinsamen Trägers gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner besser gewährleistet wird.

4.3 Aufsichtsbehörden

(1) Die Betreuungseinrichtungen werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Bei der Feststellung größerer Mängel erhöht sich die Prüffrequenz.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Betreuungseinrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Betreuungseinrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Bewohnerbeirat, dem Angehörigen- und Betreuerbeirat oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen;
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen / nehmen zu lassen,
6. die Beschäftigten zu befragen. Der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, sich durch Teilnahme an einer Sitzung des Bewohnerbeirates ein eigenes Urteil von der Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu bilden.